

1. Geltung der Bedingungen und Vertragsschluß

(1) Für die Abwicklung der uns erteilten Aufträge gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Die Bedingungen des Vertragspartners verpflichten uns nicht. Wir widersprechen ihnen ausdrücklich. Von der Auftragsbestätigung oder diesen Bestimmungen abweichenden Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

(2) Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Verträge werden für uns erst mit unserer Auftragsbestätigung bindend. Die Angebotsunterlagen bleiben unser Eigentum.

(3) Für den Inhalt des Vertrages ist unsere Auftragsbestätigung endgültig maßgebend, wenn ihr der Besteller nicht binnen drei Arbeitstagen nach ihrem Erhalt schriftlich widerspricht, spätestens vor Arbeitsbeginn.

(4) Erforderliche behördliche Genehmigungen und Einwilligungen des Grundstücksnachbarn hat der Besteller zu besorgen.

2. Preise

(1) Wenn im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, wird mit dem Preis eine Vorhaltezeit bis zu 4 Wochen abgegolten. Für jede weitere angefangene Woche werden als Miete 10 % des Preises berechnet. Preise in Angeboten oder Auftragsbestätigungen sind nach dem am Absendungstag geltenden Löhnen und Transportkosten errechnet. Steigen die Löhne und Transportkosten bis zur vollständigen Auftragsausführung, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen.

(2) Unsere Preisberechnung setzt voraus, dass ein ebener und tragfähiger Baugrund vorhanden ist, das Material bis in die unmittelbare Nähe der Verwendungsstelle transportiert und die Arbeiten ohne Unterbrechung ausgeführt werden können.

(3) Sofern ein Pauschalpreis nicht abgeschlossen ist, werden unsere Leistungen mit den im Verträge genannten Preise nach Aufmaß abgerechnet. Bei Leiter- und Stahlrohr-Gerüsten wird mit dem Grundpreis regelmäßig der Quadratmeter der eingerüsteten Fläche abgegolten. Diese Fläche wird horizontal in der größten Abwicklung des einzurüstenden Gebäudes oder Gebäudeteiles und vertikal von der Standfläche des Gerüsts bis zur Oberkante des einzurüstenden Gebäudes oder Gebäudeteiles gemessen. Gerüste über Dach werden von Terrainhöhe aus bis 2,0 m über obere Arbeitsbühne gemessen und berechnet.

(4) Nicht mit dem Grundpreis abgegolten sind Nebenleistungen wie:

- a) "besondere Leistungen" nach DIN 1960 - Teil A§9, Ziff.2, letzter Absatz.
- b) vom Besteller verlangte statische Nachweise, soweit sie bauaufsichtlich nicht vorgeschrieben sind.
- c) das Vorhalten von Leitergängen, die der Baustoffbeförderung dienen.
- d) das Beseitigen oder die Sicherung von Hindernissen jeder Art, z.B. von Leitungen, Kanälen, Blumenkästen, Antennen, Grenzsteinen u. ä.
- e) Beleuchtung der Gerüste.
- f) Aufwendungen für die Inanspruchnahme fremden Grund und Bodens.
- g) Sichern von Gebäudeteilen sowie besondere Maßnahmen zum Herrichten des Untergrundes, auf denen Gerüste errichtet werden.
- h) Aufstellen, Vorhalten und Beseitigen von Blenden, Bauzäunen, Schutzgerüsten zur Sicherung des öffentlichen Verkehrs sowie von Einrichtungen außerhalb der Baustelle zur Umleitung und Regelung des öffentlichen Verkehrs.
- i) Gebühren für die Genehmigungen der Gerüsterstellung.
- j) nachträgliche Änderungen des Gerüsts oder von Gerüstverankerungen sowie Unterhaltungsarbeiten am Gerüst oder an Schutzeinrichtungen, die ohne unser Verschulden notwendig werden.

3. Vorhaltezeit

(1) Die Vorhaltezeit beginnt mit dem Zeitpunkt, für den die Benutzbarkeit des Gerüsts vereinbart wurde, jedoch nicht früher, als die Benutzung des Gerüsts oder einzelner Teile davon tatsächlich möglich wird und nicht später, als der Besteller das Gerüst oder einzelne Teile davon tatsächlich benutzt.

(2) Die Vorhaltezeit endet mit dem Abbau des Gerüsts, frühestens jedoch drei Werktagen nach Eingang der schriftlichen Anzeige des Bestellers über die Freigabe des Gerüsts. Wenn der Besteller die Benutzung des Gerüsts bis zum Abbau nicht beendet oder das Gerüst mit allen Einrichtungen nicht besenrein zum Abbau bereitgestellt hat, braucht das Gerüst von uns nicht abgebaut zu werden und eine Anzeige über die Freigabe gilt als nicht erfolgt.

(3) Bei Gerüstbauten, die mit dem Neubau wachsen, sowie bei Umrüstungen und Teilabrüstungen wird die Vorhaltezeit für jede Baustufe gesondert berechnet.

(4) Wir bemühen uns, zugesagte Auf- und Abbaetermine einzuhalten. Gelingt das in Einzelfällen nicht, dann bleiben Ansprüche des Bestellers wegen Verzugschadens ausgeschlossen.

4. Benutzung der Gerüste

(1) Die Gerüste dürfen nur für den im Vertrag festgesetzten Zweck und stets nur nach Maßgabe der Gerüstordnung DIN 4420 benutzt werden.

Insbesondere sind die Vorschriften der Gerüstordnung über die Höchstbelastung genau einzuhalten. Dem Besteller ist es untersagt, konstruktive Änderungen an dem Gerüst vorzunehmen, Gerüsteile eigenmächtig ab- oder umzurüsten oder Verankerungen des Gerüsts zu beseitigen. Zuwiderhandlungen entbinden uns von der Verantwortung für daraus entstehende Folgen. Bei fahrbaren Gerüsten ist für die ebene und tragfähige Fahrbahn zu sorgen; während des Verschiebens dürfen sich keine Personen auf dem Gerüst befinden. Für die erforderliche Beleuchtung des Gerüsts und Sicherstellung der Baustelle ist der Besteller, sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, allein verantwortlich. Wir sind berechtigt, das Gerüst unentgeltlich zur Werbung für uns zu benutzen.

(2) Der Besteller nimmt das Gerüst während der Vorhaltezeit in seine Obhut und ist für pflegliche Behandlung, Erhaltung und ordnungsgemäße Benutzung des Gerüsts verantwortlich. Er ist nicht berechtigt das Gerüst ohne vorherige Erlaubnis an Dritte weiterzuvermieten oder zu verleihen.

(3) Der Abbau des Gerüsts darf nur durch uns vorgenommen werden.

(4) Entstehen aus der Verletzung der vorstehenden Benutzungsbestimmungen Schäden oder Ersatzansprüche Dritter gegen uns, so hat der Besteller uns Ersatz zu leisten oder uns von den Ersatzansprüchen freizustellen.

5. Rückgabepflicht

(1) Der Besteller hat das Gerüst mit allen Einrichtungen nach Beendigung der Vorhaltezeit vollständig, unbeschädigt und besenrein zurückzugeben. Er steht für alle während der Vorhaltezeit eingetretenen Schäden und Verluste an Gerüstmaterial ein, es sei denn, daß wir selbst die Schäden oder Verluste zu vertreten haben.

6. Verantwortung

(1) Mit der Übernahme einer Montage übernehmen wir die Verantwortung für die einwandfreie Ausführung, jedoch nur nach Angaben des Bestellers. Er hat uns alle für die technisch einwandfreie Konstruktion und Ausführung erforderliche Daten, Unterlagen und Hinweise zu geben.

(2) Für die Standfestigkeit nicht von uns errichteter Bauteile oder Einrichtungen sowie für die Tragfähigkeit des Baugrundes trägt der Besteller die alleinige Verantwortung.

(3) Sollten durch uns zu vertretende Fehler unserer Leistung oder durch Handlungen unserer Hilfspersonen bei den Montagearbeiten für die wir einzutreten haben Schäden oder Ersatzansprüche Dritter entstehen, so haften wir nur im Rahmen der Leistungen unseres Haftpflichtversicherers, also bis zur Höhe von insgesamt Euro 150.000,- für Personenschäden, 50.000,- für Sachschäden, aus jedem zu vertretenen Schadensfall. Überschreiten die Ersatzansprüche diesen Betrag, dann werden die Ansprüche des Bestellers in der Weise gekürzt, daß insgesamt für uns nur eine Belastung bis zur Höhe dieser Beträge entsteht. Alle weiteren Ansprüche sind ausgeschlossen.

7. Schäden an einzurüstenden Sachen

(1) Bei Gerüstbauarbeiten über Dächern wird für Dachbeschädigungen usw. keine Haftung übernommen. Zerbrochene Fensterscheiben oder sonstige Beschädigungen werden nur ersetzt, wenn ein Verschulden der Beschädigung sofort nachgewiesen und uns schriftlich innerhalb von drei Arbeitstagen mitgeteilt wird. Für Neonreklame wird in keinem Fall eine Haftung übernommen. Antennen und ähnliche Einrichtungen müssen vor Beginn der Gerüstbauarbeiten bauseitig entfernt werden.

8. Zahlungsbedingungen

(1) Der Rechnungsbetrag ist rein netto innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Von diesem Tage an ist der Rechnungsbetrag vorbehaltlich weitergehender Ansprüche mit 7 % über dem Landeszentralbankdiskont zu verzinsen.

(2) Unsere Rechnung gilt als anerkannt, wenn der Besteller ihr nicht innerhalb von 8 Tagen nach Eingang widerspricht.

(3) Der Besteller / Mieter ist verpflichtet, den Bauherren zu veranlassen, den Rechnungsbetrag an uns zu zahlen. Diese Vereinbarung gilt im Innenverhältnis zwischen Besteller / Mieter und uns als Abtretung der Forderung des Bestellers / Mieters gegen den Bauherren.

9. Teilweise Aufhebung der Bedingungen

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ist Hannover.